A b s c h r i f t

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 9. Juli 1965

An den
Herrn Bundeskanzler

Ich beehre mit mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 285. Sitzung am 9. Juli 1965 beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1965 verabschiedeten

Dritten Gesetz zur Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes
— Drucksachen IV/3140, IV/3522 —

gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zuzustimmen.

B e g r ü n d u n g

Für das Gesetz besteht kein Bedürfnis. Es ist praktisch undurchführbar und verschlechtert die bisherige Regelung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Ländergesetze.

I. **Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2**

Ein Bedürfnis für die vorgesehene Bestimmung besteht nicht, da entsprechende Regelungen in allen Wassergesetzen der Länder mit Ausnahme von Bremen enthalten sind.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Es ist praktisch nicht möglich, Abwassereinleitungen an bestimmte einheitliche Anforderungen zu binden. Je nach dem Industriezweig und der Fabrikationsmethode und je nach der Art des Abwassers der einzelnen Kommunen können Anforderungen nur individuell an jeden Einleiter gestellt werden, zumal Art, Wasserführung, Vorbelastung und

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Weiterverwendung des Gewässers berücksichtigt werden müssen. Die starre Festlegung einheitlicher Anforderungen durch Rechtsvorschrift muß dazu führen, daß die Anforderungen teilweise zu hart sind, teilweise nicht ausreichen. Wenn auch durch Ausnahmeregelungen strengere Anforderungen — und nur solche — gestellt werden können, so muß die Durchsetzung solcher Ausnahmen in der Verwaltungspraxis zu schwer überwindbaren Schwierigkeiten führen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Festlegung eines einheitlichen Reinhaltepegels für alle Gewässer ist nicht realisierbar. Schon von Natur aus sind die Gewässer biologisch, aber auch physikalisch und chemisch sehr verschieden. Ihr Gesundungsgrad kann schon deshalb nicht einheitlich festgelegt werden. Einen einheitlichen biologischen Pegel gibt es nicht. Die Berücksichtigung nur biologischer Merkmale würde nicht ausreichen, da auch die physikalische und chemische Beschaffenheit der Gewässer berücksichtigt werden müßte. Für die Festlegung eines einheitlichen Reinhaltepegels für alle Gewässer fehlen überdies vergleichbare Voraussetzungen und Merkmale.

Die Festlegung eines Durchschnittswertes würde sich bei Gewässern, die sauberer sind, als Zulässigkeitsgrenze auswirken. Die einzelnen Einleiter würden bestrebt sein, den bestehenden Spielraum auszunutzen. Dies würde die Wasserbehörde zwingen, die Notwendigkeit ihrer von der Norm abweichenden Anforderungen zu beweisen.

II. Das Gesetz ist geeignet, den Gewässerschutz gegenüber der bisherigen Regelung zu verschlechtern.

Es zwingt nach der Fassung des § 26 a die Wasserbehörden, die Interessen der Einleiter zu berücksichtigen. Im WHG ist bisher aus wohl erwogenen Gründen von einer Berücksichtigung dieser Interessen gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgesehen worden. Die Prüfung der wirtschaftlichen Interessen der Einleiter würde die Wasserbehörden überfordern und wegen ihrer Nachprüfbarkeit in verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Maßnahmen des Gewässerschutzes verzögern.

Eine allgemeine Berücksichtigung der genannten Interessen in der vorgesehenen Rechtsverordnung dürfte praktisch unmöglich sein.

III. Durch das vorliegende Änderungsgesetz wird die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 75 Nr. 4 GG überschritten. Durch die vorgesehene Einfügung der §§ 26 a und 27 a in den Zweiten Abschnitt des Zweiten Teils des Wasserhaushaltsgesetzes wird die Reinhaltung der Gewässer abschließend geregelt, so daß den Ländern für eigene landesgesetzliche Regelungen in diesem Bereich

kein Raum mehr bleibt (vgl. BVerfGE 4, 115 ff.). Im gegenwärtigen Stadium des Gesetzgebungsverfahrens sieht der Bundesrat keine Möglichkeit, Vorschläge für eine Änderung des Gesetzes zu machen, die diesen verfassungsrechtlichen Bedenken Rechnung tragen.

Dr. Zinn

Bonn, den 9. Juli 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 25. Juni 1965 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Zinn